



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2017**

Ausgabetag: **15. September 2017**

**Nummer 17**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 21. September 2017
2. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Bundestagswahl am 24. September 2017
3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 07.09.2017 zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Die Bürgermeisterin ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Tagesordnung der Ratssitzung am 21. September 2017**

Am **Donnerstag, dem 21. September 2017, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

**I. Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragen
2. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
3. Ersatzbestellung von Vertretern in Gremien/Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen
  - Beirat der „Freizeitpark Wisseler See GmbH“
4. Ersatzwahlen für den Gestaltungsbeirat
5. Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar
  - Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende
6. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kalkar
7. Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
8. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW -
9. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 -
  - Aufhebungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
10. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -
  - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
  - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
11. 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 - Erholungsgebiet Oybaum -
  - Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
12. Abschätzung der Kosten zur Erstellung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes für die Stadt Kalkar
  - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 26.07.2017
13. Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 mit Kennzahlenset
  - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 31.07.2017
14. Mitteilungen
15. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
16. Einwohnerfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

17. Zuwendungsangelegenheit
  - Weitere Vorgehensweise
18. Zuwendungsangelegenheit i. S. Förderprogramm „Kalkar 2000“
  - Kalkarer Mühle am Hanselaer Tor
19. Veräußerungsverfahren Wisseler See
  - Sachstandsbericht
20. Berichte aus den städtischen Gremien
21. Mitteilungen
22. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 7. September 2017

*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

## 2. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Bundestagswahl am 24. September 2017

1. **Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Kalkar gehört zum Wahlkreis 112 - Kleve - und ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr wie folgt zusammen:

Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar

- Briefwahlvorstand 17.9: großer Sitzungssaal;
- Briefwahlvorstand 18.9: kleiner Sitzungssaal (Bühne des Ratssaales);
- Briefwahlvorstand 19.9: Verwaltungsneubau (Raum 400).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Kalkar einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 8. September 2017

S T A D T K A L K A R  
Die Bürgermeisterin

*Dr. Britta Schulz*

**3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 07.09.2017 zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016**

Aufgrund § 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau in seiner Sitzung vom 24. April 2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19. Oktober 2016 beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

<b>Gebührentarif</b>		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,00 1,50 2,50

d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	12,00
2.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Erteilung einer Löschungsbewilligung für eine Zwangssicherungshypothek) je angefangene halbe Stunde	24,00
3.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,00
4.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
5.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,00
6.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> Je angefangene 10 Minuten	8,00
7.	<u>Gebühr für eine Pfändungsankündigung aus dem Innendienst</u> Die Gebühr beträgt von dem Hauptbetrag (ohne Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) bis zu 50,00 einschließlich 10,00 Euro von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.	10,00
8.	<u>Feststellung von Mietern oder Pächtern</u>	10,00
9.	<u>Meldeamtsabfrage</u>	10,00
10.	<u>Übermittlung Vermögensverzeichnis an Dritte</u>	16,00
11.	<u>Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	12,00
12.	<u>Auskunftseinholung</u> (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Nachlassgericht)	10,00
13.	<u>Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern</u>	10,00

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 11.09.2017 bis einschließlich 25.09.2017 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau ([www.bedburg-hau.de](http://www.bedburg-hau.de)) eingesehen werden,

- in der Zeit vom 11.09.2017 bis einschließlich 25.09.2017 an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus (Klever Str. 4, 47559 Kranenburg) aushängt. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg ([www.kranenburg.de](http://www.kranenburg.de)) eingesehen werden,
- im Amtsblatt Nr. 17/2017 der Stadt Kalkar am 15.09.2017 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 11.09.2017 bis einschließlich 25.09.2017 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem ([www.uedem.de](http://www.uedem.de)) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 11.09.2017 bis einschließlich 25.09.2017 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
  - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze,
  - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze.

Bedburg-Hau, den 07.09.2017

*Driessen*

Verbandsvorsteher

Die Satzung vom 07.09.2017 zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 8. September 2017

*Dr. Britta Schulz*

Bürgermeisterin

#### **4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016, abschließend mit einer Bilanzsumme von 14.943.344,30 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 303.122,84 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 303.122,84 € wird ein Betrag in Höhe von 302.000,00 € an die Stadt Kalkar zur Verzinsung des eingesetzten Kapital ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 1.122,84 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient. Diese hat mit Datum vom 24.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar, Eigenbetrieb der Stadt Kalkar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.09.2017

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Im Auftrag  
*Thomas Siegert*

Der Beschluss des Rates der Stadt Kalkar über die Verwendung des Jahresergebnisses und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen beim Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 06.09.2017

gez. *Dr. Schulz*  
Betriebsleiterin

---